



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. April 2022
Folge 7/2022

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 33 bis 41/2022, kundgemacht zwischen 29. März und 11. April 2022	2 – 6
Impressum	3



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 29. März 2022
www.stadt-salzburg.at

33. Kundmachung

Änderung der MGO 2007; Änderung der GEM 2022
GZ: MD/00/32714/2016/106

Änderung der Magistratsgeschäftsordnung - MGO 2007 hinsichtlich ihres Anhanges; Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates (GEM 2022) bezüglich Mitgliedschaften, Entsendungen, Nominierungen und Vertretungen sowie Vereinsmitgliedschaften

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 23.3.2022 beschlossen:

„Gemäß § 33 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 8/2022, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, (Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021) hinsichtlich der Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO) wie folgt abgeändert:

Die Aufgaben der MA 4/00 – Abteilungsleitung (Finanzdirektion) werden im Anschluss an die bestehende Aufgabe „Angelegenheiten des Geschäftsverkehrs des Magistrates und der erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen mit den Kollegialorganen.“ um die Aufgabe

„Mitgliedschaften, Entsendungen, Nominierungen und Vertretungen.

Führung eines Registers für Vereinsmitgliedschaften der Stadtgemeinde.“

ergänzt.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 30. März 2022
www.stadt-salzburg.at

34. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe, „WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A - 1 / A1“;
Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/40283/2021/012

Bebauungsplan der Aufbaustufe
„WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A-1/A1“
Triebenbachstraße 20-22A
Gst. 2207/2, 2207/3, 2207/4 ua, KG Lieferung II
Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG TRIEBENBACHSTRASSE 20-22A - 1 / A1“ (ON 4) für den Bereich Triebenbachstraße 20-22A, Gst. 2207/2, 2207/3, 2207/4 ua, KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 20.04.2022 bis einschließlich 18.05.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 30. März 2022

www.stadt-salzburg.at

35. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe,
„MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 46 / E1“; Auflage
des Entwurfs

GZ: 05/03/82110/2021/009

**Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe
„MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 46 / E1“
Reichenhaller Straße 33
Gst. 3008/11, 3008/7, 3565/1 und 3925, KG Salzburg
Gst. 1482, KG Maxglan
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumord-
nungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planent-
wurf zur Aufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der
Grundstufe „MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 46 / E1“
(ON 5) für den Bereich Reichenhaller Straße 33, Gst.
3008/11, 3008/7, 3565/1 und 3925, KG Salzburg und Gst.
1482, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht wie folgt
aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 20.04.2022 bis einschließlich 18.05.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der
Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der
Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verord-
nung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-
Leopoldskron 17/G1 Koch-Sternfeld-Gasse“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentli-
cher Interessen und von Personen, die ein Interesse
glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Ent-
wurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 4. April 2022

www.stadt-salzburg.at

36. Kundmachung

Rechnungsabschluss 2021

GZ: 04/01/10323/2022/239

Rechnungsabschluss 2021

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 über die
Gebahrung der Stadtgemeinde Salzburg im Rechnungsjahr
2021 liegt gemäß § 69 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes
1966 ab dem 25.4.2022 durch eine Woche bei der MA
4/01 – Rechnungswesen, Schloss Mirabell, Eingang 11,
1. Stock, Zimmer 132 zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staats-
bürgern, die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen
Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf des Rechnungs-
abschlusses Erinnerungen beim Magistrat einzubringen.

Für den Bürgermeister:

Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 7/2022

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

15. April 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informations-
zentrum. Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg,
Tel. 0662/8072/2278 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger
Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugs-
preis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ
20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die
Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf
www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter
www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 5. April 2022
www.stadt-salzburg.at

37. Kundmachung
 Steuerterminkalender Mai 2022
 GZ: 04/01/10308/2022/007

Steuerterminkalender Mai 2022

Städtische Steuern und Abgaben im Mai 2022

- | | |
|--|-------------------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für März 2022 |
| Kommunalsteuer | für April 2022 |
| Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) | für April 2022 |
| Grundsteuer, Abfallwirtschafts-
und Kanalbenutzungsgebühr | für das 2. Quartal 2022 |

Für den Bürgermeister:
 Peter Niederreiter

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 6. April 2022
www.stadt-salzburg.at

38. Kundmachung
 Errichtung Straßenbeleuchtung Mühlstraße zw. Mühlstraße
 ON 6 und Glockmühlstraße ON 2, Anliegerleistungsgesetz
 GZ: 06/04/52243/2022/002

Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Erfordernis der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes besteht; Mühlstraße zwischen Mühlstraße ON 6 und Glockmühlstraße ON 2 auf GSt. 594, KG Gnipl

Kundmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 31. März 2022 beschlossen:

Für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017 bestimmt, dass

vom 2.5.2022 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist.

Mühlstraße zwischen Mühlstraße ON 6 und Glockmühlstraße ON 2 auf GSt. 594, KG Gnipl.

Für den Bürgermeister:
 Mag.^a Martina Berthold, MBA

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 8. April 2022
www.stadt-salzburg.at

39. Kundmachung
 Volksbegehren „RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG“
 GZ: 01/02/77920/2022/003

Volksbegehren "RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG"

Verlautbarung

Aufgrund der am 9. März 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG“ wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 20. Juni 2022, bis (einschließlich) Montag, 27. Juni 2022,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. Mai 2022 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Eintragungen können während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen vorgenommen werden:

Eintragungslokale

für
Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51 A
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen öffentliche und private Krankenanstalten Private Polizeiianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	20. Juni 2022,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	21. Juni 2022,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	22. Juni 2022,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	23. Juni 2022,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	24. Juni 2022,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	25. Juni 2022,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	26. Juni 2022,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	27. Juni 2022,	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. Juni 2022), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 8. April 2022
www.stadt-salzburg.at

40. Kundmachung
Straßenpreisverordnung 2022
GZ: 06/04/41502/2022/002

Straßenpreisverordnung 2022

- a) **Straßenausbau gesamt (§ 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz)**
b) **Straßenausbau ohne Unterbau (§ 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 23.03.2022 beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen

(Straßenpreisverordnung 2022)

§ 1 Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968, idgF, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit € 84,19 je m² festgestellt.

§ 2 Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbsterstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968, idgF, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit € 30,88 je m² festgestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag.^a Martina Berthold, MBA

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 11. April 2022
www.stadt-salzburg.at

41. Kundmachung
Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Eichstraße/
Fürbergstraße; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/64142/2020/007

Änderung des Flächenwidmungsplanes des Landeshauptstadt Salzburg Bereich Eichstraße/Fürbergstraße Gst. 561/19 KG Gnigl ua Kundmachung der Auflage des Planentwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der am 4.4.2022 vom Stadtssenat gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Planentwurf (ON 5) zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Eichstraße/Fürbergstraße, Gst. 561/19 KG Gnigl ua, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 26.4. bis einschließlich 24.5.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg